

## **SATZUNG DES LITTLE LAB – WISSENSCHAFT FÜR KINDER E.V.**

### **Präambel**

Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (kurz MINT) gehören zu den wichtigsten Kompetenzen moderner Gesellschaften. Seit Jahren vergrößert sich aus verschiedenen Gründen der Fachkräftemangel in den technischen Berufen in Deutschland.

Einer der Gründe ist unzureichende MINT-Förderung in frühen Lebensjahren, die viele Kinder vernachlässigt, z.B. Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen oder Kinder mit Migrationshintergrund. Außerdem konzentrieren sich MINT-Programme in ihrer Methodik auf die Stärken von Jungen. Studien zeigen, dass Mädchen lediglich einen kleinen Anteil der Beschäftigten in technischen Berufen darstellen, was auch auf unpassende Förderung zurückzuführen ist. Technische Berufe können eine Chance für ein besseres Leben für alle Kinder sein. Daher brauchen sie vom Kleinkinderalter an Projekte und Vorbilder, die Kinder mit den Möglichkeiten der MINT-Fächer begeistern.

Wir sehen MINT-Fächer als eine Chance, verschiedene Kulturkreise, Sprachen, familiäre Hintergründe und soziale Milieus auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und zusammen etwas zu schaffen.

Ein Fundament von Little Lab - Wissenschaft für Kinder e.V. ist die Idee, den Kindern und ihren Erziehern bzw. Eltern den gesamten Bereich der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik auf eine kindgerechte, moderne, lebenspraktische und lustige Art und Weise nahe zu bringen. Im Vordergrund steht die Förderung der Kinder und deren Erzieher bzw. Personen:

- Aus sozial schwachen Verhältnissen
- Aus Orten, wo MINT-Förderung unzureichend ist
- Mit Migrationshintergrund
- Unabhängig von Geschlecht, Kultur, Religion und Sprachkenntnissen

In diesem Sinne gibt sich LL folgende Satzung:

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Little Lab – Wissenschaft für Kinder. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Little Lab – Wissenschaft für Kinder e. V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2. Ziele und Aufgaben des Vereins.**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Bildung der Kinder im MINT-Bereich. Hierbei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt:

- allen Kindern, besonders aus sozial schwächeren Verhältnissen, durch Workshops dabei zu helfen, ihre MINT-Kompetenzen zu verbessern, um die Chancengleichheit bereits im Kindergartenalter zu erhöhen,
- Mädchen durch speziell für ihre Bedürfnisse angepasste Bildungsprojekte für MINT-Themen zu gewinnen
- Bildungsprojekte für Eltern und Pädagogen zu bieten, damit sie Mentoren in den MINT-Themen für Kinder werden
- Mobile offene MINT-Workshops für Kinder und Familien aus allen Verhältnissen zu veranstalten

### **§3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsprojekte für Kinder und deren Betreuer im gesamten MINT-Bereich.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Es wird in ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder dagegen nicht.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (5) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich dem gegenüber Vorstand zu erklären und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Für Einzelpersonen beträgt er zur Zeit mindestens... Euro jährlich. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Für juristische Personen wird er vom Vorstand festgelegt. Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vor dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung

erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein hat.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu erhalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.